

BGer 1B 444/2021 vom 21. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_444_2021

FR: TF 1B 444/2021 du 21 septembre 2021

IT: TF 1B 444/2021 del 21 settembre 2021

Regeste

Strafverfahren; Beweisverfahren, amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte A. _____ am 4. Februar 2021 wegen Nötigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Gegen dieses Urteil erhoben sowohl A. _____ als auch der Privatkläger B. _____ Berufung. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Mit Beschluss vom 7. Juli 2021 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Berufungsanträge Ziff. 8 - 15 von A. _____ nicht ein und auferlegte ihr die Gerichtskosten. Mit Präsidialverfügung vom 9. August 2021 wies das Obergericht das Gesuch von A. _____ um amtliche Verteidigung ab. Mit Eingabe vom 17. August 2021 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Beschluss und die Präsidialverfügung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten sind zwei kantonale letztinstanzliche Entscheide in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass die angefochtenen Entscheide Bundesrecht verletzen (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). In Bezug auf den Beschluss stellt die Beschwerdeführerin eine Vielzahl von Anträgen, wobei im Wesentlichen alle darauf abzielen, das "Fehlurteil" des Bezirksgerichts vom 4. Februar 2021 aufzuheben. Sie legt denn auch bloss dar, dass und weshalb sie zu Unrecht verurteilt worden sei. Das geht an der Sache vorbei, weil sich das Obergericht im angefochtenen Beschluss noch gar nicht inhaltlich mit der Berufung befasste, sondern bloss verschiedene Berufungsanträge als unzulässig beurteilte und darauf nicht eintrat. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht sachgerecht auseinander, weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist. In Bezug auf die Präsidialverfügung macht die Beschwerdeführerin keinerlei sachbezogene Ausführungen, dass und weshalb sie Bundesrecht verletzen sollte. Auf die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten, womit das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.